



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Andre Meister  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

HAUPTANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2501

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Faßbender

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 11.01.2022

GESCHÄFTSZ. 25-780/005 II#0479

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtliche Kontrolle Quellen-TKÜ [#189115]**

ANLAGEN Geschwärzte Fassung des begehrten Kontrollberichts

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

## B E S C H E I D

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Über die Gebühren wird mit gesondertem Bescheid entschieden.

### Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung des „Bericht[s] zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Quellen-Telekommunikationsüberwachung beim BKA, wie berichtet in ihrem Jahresbericht Datenschutz, Punkt 6.7.2“. Ihrem Antrag habe ich im aus der Anlage ersichtlichen Umfang



entsprochen. Im Übrigen war Ihr Antrag wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 3 Nr. 4 IFG und § 1 Nr.1 Buchst. c) IFG abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Der von Ihnen beehrte Bericht über meinen Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundeskriminalamt (BKA) im Zeitraum vom 14. bis 15. Mai 2019 ist als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft. Zwar ist für das Vorliegen des o.g. Ausschlussgrundes die Einstufung einer amtlichen Information als Verschlussache allein nicht maßgeblich, jedoch hat die (erneute) Prüfung der Einstufung ergeben, dass aus materiellen Gründen auch weiterhin zumindest teilweise an der Einstufung festzuhalten ist. Nach § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sind Verschlussachen im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG werden Verschlussachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Der von Ihnen beantragte Bericht enthält detaillierte Informationen zu der durch das BKA entwickelten Software für sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ). Nach Auskunft des BKA ist die Quellen-TKÜ für die effektive Durchführung von Ermittlungen, insbesondere im Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, ein unverzichtbares Instrument. Die Kenntnis von den Fähigkeiten der Software und den Entwicklungsschritten ließe sowohl Rückschlüsse auf deren konkrete Einsatzmöglichkeiten als auch auf die dahinterstehenden Organisationseinheiten des BKA zu. Somit wäre sowohl die Quellen-TKÜ als einzelnes Instrument, als auch die Funktionsfähigkeit des BKA als Ermittlungsbehörde insgesamt zumindest stark beeinträchtigt. Somit wäre im Falle der vollständigen Aufhebung der Einstufung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Aus diesem Grund ist eine Einstufung in Teilen weiterhin erforderlich und eine Herausgabe nur in geschwärtzter Form möglich.

Nach § 1 Nr. 1 Buchst. c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Hierunter ist der Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu verstehen. Insbesondere umfasst vom Schutzbereich sind die Sicherheitsbehörden, so auch das BKA. Wie bereits oben ausgeführt, könnte die voll-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

ständige Veröffentlichung der von Ihnen erbetenen Informationen dazu führen, dass durch Kenntnisnahme von den Möglichkeiten und Funktionen der durch das BKA eingesetzten Software diese in ihrer Einsatzfähigkeit zumindest beeinträchtigt würde. Somit wäre die Arbeit des BKA bei der effektiven Durchführung von Ermittlungen, insbesondere im Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, insgesamt gefährdet. Dieser Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BKA als Ermittlungsbehörde ist durch die teilweise Schwärzung der von Ihnen begehrten Informationen zu begegnen.

II.

Eine Entscheidung über die Gebühren wird mit gesondertem Bescheid folgen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Faßbender



Begleitet